

Vorlage-Nr.: **0191-2026/DaDi**

Fachbereich: 610.2 - Bildungsbüro, Schul. Mobilitätsmanagement

Beteiligungen: 240 - *Recht*
610 - *Schulservice, Volkshochschule*
EB - *Erster Kreisbeigeordneter*
L - *Landrat*

Beschlusslauf:	Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
	1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Änderungssatzung zum Schuljahr 2028/2029 zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken für Grundschulen des Landkreises Darmstadt Dieburg**

Beschlussvorschlag:

Die Änderungssatzung zum Schuljahr 2028/2029 zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken für Grundschulen des Landkreises Darmstadt Dieburg wird in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Änderungssatzung zum Schuljahr 2028/2029 zur Satzung über die Bildung von Schulbezirken für Grundschulen des Landkreises Darmstadt Dieburg

Aufgrund der §§ 5 und 30, Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und des § 143 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 38) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom XX.XX.2026 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für Grundschulen des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird das Wort „Artikel“ durchgängig durch das Paragrafenzeichen (§) ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2, Nr. I der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für Grundschulen des Landkreises Darmstadt-Dieburg erhält folgende Fassung:

„I. Für jede Grundschule ist nach § 143 Abs. 1 HSchG ein Schulbezirk durch Satzung des Schulträgers zu bilden. Der Zuschnitt der Bezirke ist jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu ändern. Benachbarte Schulbezirke können sich überschneiden. Der Schulträger macht von seiner Möglichkeit gemäß § 143 Abs 1 HSchG Gebrauch, Überschneidungsgebiete zwischen benachbarten Schulbezirken vorzusehen. Die Überschneidungsgebiete sind grundsätzlich einer Schule zugeordnet. In begründeten Fällen kann eine Zuweisung an eine in der Satzung festgelegte abweichende Grundschule erfolgen.

Eine solche Zuweisung der in den Überschneidungsgebieten lebenden Schülerinnen und Schüler (SuS) erfolgt durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg und das Staatliche Schulamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg im Einvernehmen miteinander. Ziel ist es, eine hohe Qualität des Lernens bei pädagogisch und organisatorisch sinnvoller Klassengröße zu erreichen.

Bei einer Lenkung innerhalb eines Überschneidungsgebiets sollen vorrangig diejenigen Schülerinnen und Schüler der aufnehmenden Schule zugewiesen werden, für die sich dadurch der kürzere zumutbare Schulweg ergibt. Der Schulweg soll unter 2 km liegen. Geschwisterkinder werden möglichst an einer Grundschule unterrichtet.“

Artikel 3

Artikel 2, Nr. III, Ziffer 11 der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für Grundschulen des Landkreises Darmstadt-Dieburg erhält folgende Fassung:

„11. Groß-Zimmern

11.1 Friedensschule (Grundschule)

Groß-Zimmern, Gebiet östlich der Landesstraße 3114 und der Bertha-von-Suttner-Straße (ohne L 3114 und Bertha-von-Suttner-Straße) bis zur Ludwigstraße (inkl. Ludwigstraße), Teilbereich der Angelgartenstraße östlich der Kreuzung Bahnstraße. Ab Angelgartenstraße östlich der Bahnstraße inklusive Bahnstraße bis Kreuzung Kettelerstraße. Östlich der Heinrich-Brücher-Straße inklusive Heinrich-Brücher-Straße. Südlich der Darmstädter Straße bis Schillerstraße (inklusive Darmstädter Straße östlich der Kreuzung Johannes-Ohl-Straße). Ohne Schillerstraße, Odenwaldring, Beethovenstraße, Teilbereich Ritterseestraße (westlich Kreuzung Beethovenstraße). Südlich des Ober-Ramstädter Wegs (inklusive Ober-Ramstädter Weg) und der Verlängerung bis zur Ortsgrenze.

11.2 Schule im Angelgarten (Grundschule)

Groß-Zimmern, Gebiet westlich der Landstraße 3114 und der Bertha-von-Suttner-Straße (inkl. L3114 und Bertha-von-Suttner-Straße) bis zur Ludwigstraße (ohne Ludwigstraße), Teilbereich der Angelgartenstraße westlich der Kreuzung Bahnstraße, westlich der Bahnstraße bis Kreuzung Kettelerstraße. Westlich der Johannes-Ohl-Straße inklusive Johannes-Ohl-Straße. Darmstädter Straße westlich der Kreuzung Johannes-Ohl-Straße sowie Schillerstraße, Odenwaldring, Beethovenstraße, Teilbereich Ritterseestraße (westlich Kreuzung Beethovenstraße). Gebiet westlich der Schillerstraße bis Ober-Ramstädter Weg/Verlängerung bis zur Ortsgrenze (ohne Ober-Ramstädter Weg).

11.3 Geißbergsschule (Grundschule in Klein-Zimmern)

Groß-Zimmern, OT Klein-Zimmern“

Artikel 4

Artikel 2, Nr. 3, Ziffer 18 der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für Grundschulen des Landkreises Darmstadt-Dieburg erhält folgende Fassung:

„18. Pfungstadt

18.1 Erich-Kästner-Schule (Grundschule)

Gebiet nördlich der Bahnlinie Pfungstadt – Eberstadt Bahnhof bis Bahnübergang Eberstädter Straße. Nördlich der Eberstädter Str. (inkl. Eberstädter Str.) bis Kreuzung Bahnhofstraße. Nördlich der Eberstädter Straße (ohne Eberstädter Straße) bis Kreuzung Mainstraße. Gesamtes Gebiet östlich der Mainstraße bzw. L3303 (inklusive Mainstraße nördlich der Kreuzung Ringstraße) bis zur Stadtgrenze.

Überschneidungsgebiet mit der Wilhelm-Leuschner-Schule:

Neubaugebiet „Pfungstädter Stadtgärten – Alte Brauerei“

18.2 Wilhelm-Leuschner-Schule (Grundschule)

Gebiet südlich der Bahnlinie Pfungstadt – Eberstadt Bahnhof bis Bahnübergang Eberstädter Straße. Gebiet südlich der Eberstädter Straße (ohne Eberstädter Straße) bis einschl. Mühlstraße. Östlich der Mühlstraße bis Kreuzung Kaplaneigasse (inklusive Mühlstraße). Östlicher Teil der Kaplaneigasse bis Kreuzung Goethestraße. Östlich der Goethestraße (inkl. Goethestraße) bis Kreuzung Mozartstraße. Dann östlich der Seeheimer Straße (ohne Seeheimer Straße) bis zur Stadtgrenze.

Zusätzlich können SuS aus den Überschneidungsgebieten an der Wilhelm-Leuschner-Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung treffen der Schulträger und das Staatliche Schulamt im Einvernehmen.

18.3 Goetheschule (Grundschule)

Gebiet westlich der Mainstraße (inkl. Mainstraße südlich der Kreuzung Ringstraße) bis Kreuzung Eberstädter Straße. Südlich der Eberstädter Straße (inklusive Eberstädter Straße) bis Kreuzung Mühlstraße. Westlich der Mühlstraße bis Kreuzung Kaplaneigasse (ohne Mühlstraße). Westlicher Teil der Kaplaneigasse bis Kreuzung Goethestraße. Westlich der Goethestraße (ohne Goethestraße).

Überschneidungsgebiet mit der Wilhelm-Leuschner-Schule:

Seeheimer Straße südlich Kreuzung Freiligrathstraße.

Freilighratstraße zwischen Goethestraße und Seeheimerstraße.

Wilhelm-Leuschner-Straße zwischen Bürgermeister-Lang-Straße und Goethestraße.

Gebiet zwischen Bürgermeister-Lang-Straße (inklusive Bürgermeister-Lang-Straße) und Goethestraße (ohne Goethestraße).

Südlich Am Hintergraben (inklusive Am Hintergraben).

18.4 Gutenbergschule (Grundschule in Eschollbrücken)

Pfungstadt, ST Eschollbrücken

18.5 Hahner Schule (Grundschule in Hahn)

Pfungstadt, ST Hahn“

Artikel 5

1. Der Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Artikel 2 bis 4 dieser Änderungssatzung treten zum 01.08.2028 in Kraft.

Begründung:

Mit Artikel 1 wird die Form der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für Grundschulen des Landkreises Darmstadt-Dieburg an die der übrigen Satzungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg angepasst. Artikel-Satzungen bleiben weiterhin zur eindeutigen Zuordnung einer Änderungssatzung vorbehalten.

Zu Artikel 2 bis 4:

Groß-Zimmern:

Die Schülerzahlenprognosen der Friedensschule schwanken. Dadurch könnte es in einzelnen Jahren dazu kommen, dass mehr Klassen gebildet werden müssen. Das würde zu Raumproblemen führen.

Die Schule im Angelgarten hingegen hat einen neuen Modulbau bekommen und hat dadurch mehr Platz für Schülerinnen und Schüler.

Um dem zu begegnen, wird ab 2028/29 ein kleiner Teil des aktuellen Schulbezirks der Friedensschule der Schule im Angelgarten zugeordnet.

Durchschnittlich betrifft das 10 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang, sodass die Friedensschule nicht mehr Klassen bilden muss und die Schule im Angelgarten gestärkt wird.

Die Schulleitungen und die Schulkonferenz wurden angehört. Es liegen keine Einwände vor.

Das Staatliche Schulamt wurde durch den Schulträger bezüglich der zu beschließenden Satzung ins Benehmen gesetzt.

Pfungstadt:

Die Erich-Kästner-Schule soll saniert und auf eine Vier- bis Fünfüzigkeit erweitert werden.

Zeitgleich steuern sowohl sie als auch die Goetheschule auf eine Schülerzahlenpeak hin, während es in ganz Pfungstadt-Kernstadt eine dynamische Situation mit verschiedenen geplanten Baugebieten, deren tatsächliche Realisierung nicht sicher absehbar ist, gibt.

Um nicht mehrfach die Schulbezirke anpassen zu müssen, werden zwei Überschneidungsgebiete eingerichtet, sodass die SuS bestmöglich auf die Raumkapazitäten der drei Kernstädter Grundschulen verteilt werden können.

Die Schulleitungen und die Schulkonferenz wurden angehört. Es liegen keine Einwände vor.

Das Staatliche Schulamt wurde durch den Schulträger bezüglich der zu beschließenden Satzung ins Benehmen gesetzt.

Anlagen:

- Karte Groß-Zimmern
- Karte Pfungstadt
- Synopse Groß-Zimmern
- Synopse Pfungstadt